

33. Kann an einem Beamten, welcher der gesetzlichen Vorbedingung erreichter Volljährigkeit zuwider angestellt ist, das Vergehen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt und der Verurtheilung begangen werden?

St.G.B. §§. 117. 196. 359.

Bayerisches Forstgesetz vom 28. März 1852 §. 119.

I. Straffenat. Ur. v. 3. Juni 1880 g. L. Rep. 1421/80.

I. Landgericht Ansbach.

Gründe:

„Die Entscheidungsgründe des Urtheiles des Landgerichtes nehmen an, daß D., 19 Jahre alt, funktionierender Forstgehilfe, welchem insbesondere der Forstschutzdienst von seiten seiner vorgesetzten Behörde übertragen war, bei den den Gegenstand der gegen L. nach §. 117 und §. 185, dann §. 196 St.G.B.'s erhobenen Anklage bildenden Vorfällen vom 6. Februar 1880 sich innerhalb des ihm erteilten Auftrages be-

wegte. Wenn gleichwohl die Freisprechung des Angeklagten von dem Vergehen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt und der Berufsbeleidigung an D. aus dem Grunde erfolgte, weil nach §. 119 des bayerischen Forstgesetzes (neue Fassung) nur volljährige, sohin 21 Jahre alte Personen als Forstdiener überhaupt und als Forstschutzbedienstete insbesondere aufgestellt werden dürfen, sohin der erst 19 Jahre alte D. nicht als Beamter und nicht als in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes befindlich erachtet werden könne, so beruht diese Entscheidung, wie die Revision der Staatsanwaltschaft geltend macht, allerdings auf Verletzung der Gesetze.

Nach §. 359 St.G.B.'s sind unter Beamten alle, im Dienste des Reiches oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaates auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellten Personen zu verstehen; ein solcher vorläufig im Dienste eines Bundesstaates angestellter Beamter war nach der Annahme der Vorinstanz D. als funktionierender Forstgehilfe beim königlich bayerischen Forstrevier Gunzenhausen, und die Vorschrift des §. 119 des bayerischen Forstgesetzes vom 28. März 1852 (neue Fassung), wonach als Forstbedienstete nur volljährige Personen aufgestellt werden dürfen, bleibt ohne Einfluß auf die Eigenschaft des D. als Forstschutzbeamten bei den gegen ihn verübten Vergehen der Widersetzung und Beleidigung. Denn der einmal von der Staatsgewalt oder dem zuständigen Organe derselben angestellte Beamte muß insolange, als ihm diese Eigenschaft verliehen ist, auch als solcher bei Ausübung seines Berufes innerhalb seines amtlichen Wirkungskreises gegenüber allenfalligen, hierauf sich beziehenden, unter das Strafgesetz fallenden Angriffen geschützt werden.

Mit Unrecht nehmen ferner die Gründe des angefochtenen Urtheiles an, daß D., wenn er sich auch innerhalb des ihm erteilten Auftrages als Forstgehilfe bewegte, gleichwohl „nicht rechtmäßig“, d. h. nicht im Einklange mit dem Gesetze, welches seine Amtsthätigkeit überhaupt verbot, „ausgeübt“ habe. Denn Art. 119 des Forstgesetzes setzt zwar eine Altersgrenze, verbietet aber keinesweges dem trotz deren Nichterreichung angestellten Forstbeamten selbst die Amtsausübung. Die kraft des, wenn auch etwa unter Nichtbeachtung subjektiver Vorbedingungen verliehenen Amtes innerhalb der Grenzen desselben ausgeführten Handlungen erscheinen also als rechtmäßige Ausübung des Amtes im Sinne des §. 117 St.G.B.'s, gleichwie die Beleidigungen gegen einen in zu-

ständiger Weise angestellten Beamten in bezug auf seinen Beruf unter §. 196 St.G.B.'s fallen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die persönlichen Eigenschaften des Beamten den gesetzlichen Vorschriften entsprechen oder nicht.“